Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 34 (1937)

Heft: 3

Artikel: Voraussetzungen und Geltendmachung des Refundationsanspruches

beim Tode des Unterstützten ; unbegründete Verjährungseinrede

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837036

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Begründung:

Der Vater L. M. hatte im Kanton Aargau selbständigen Konkordatswohnsik. Der Wohnsitz der Chefrau und der Kinder richtete sich nach demjenigen des Vaters und Familienhauptes; Chefrau und Kinder hatten im Kanton Aargau abgeleiteten Wohnsitz. Für die Kinder Ruth und Eduard endigte dieser abgeleitete Wohnsitz mit dem Zeitpunkte der Anstaltsversorgung; er blieb aber weiterhin maßgebend für die Verteilung der Versorgungskosten. Hieran konnte die Tatsache nichts mehr ändern, daß während des Anstaltsaufenthaltes der Kinder das Familienhaupt den bisherigen Wohnkanton verließ, wodurch sein dortiger Konkordatswohnsik endigte; denn der Ronfordatswohnsitz der Kinder hatte schon vorher geendigt (vgl. den Entscheid des Bundesrates vom 9. Oktober 1936, i. S. Appenzell J.=Rh. gegen Solothurn, betr. Rurt Federer, sowie die dort angeführten früheren Entscheide, s. "Armenpfleger" 1937, S. 5). Diese Lösung entspricht der feststehenden Spruchpraxis des Bundes= rates; zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird für die Begründung dieser Rechtsprechung auf die angeführten Vorentscheide ausdrücklich verwiesen, wo aus= führlich dargelegt ist, wie der Bundesrat dazu kam, unter der Herrschaft des gegen= wärtig geltenden Konkordates diese Lösung als die richtige zu wählen.

Herr Regierungsrat Im Hof, Basel, gelangt in seinem Aufsak, im "Armenspfleger" vom 1. Mai 1936, auf den sich Aargau beruft, für die Frage der in einer Anstalt versorgten Personen mit bisherigem abgeleitetem Wohnsitz zu einer entgegensgesetzen Lösung. Der Aussatz enthält wertvolle Darlegungen und hat in den Vorsarbeiten zur Revision des Konkordates gebührende Beachtung gefunden. Der Bunsbesrat erachtet es jedoch nicht als angezeigt, für die kurze Zeit, während welcher vorsaussichtlich das gegenwärtige Konkordat noch Geltung hat, von der bisherigen Rechtsprechung abzugehen.

Gemäß bisheriger Rechtsprechung hat, wie oben ausgeführt, das Verlassen des bisherigen Wohnkantons durch das Familienhaupt an der Beitragspflicht des Wohnkantons für die Kosten der Anstaltsversorgung der Kinder Ruth und Eduard M. nichts geändert.

Beschluß: Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 24. Juli 1936 aufgehoben. Die Kosten für die Anstaltsversorgung der Kinder Ruth und Sduard M. sind gemäß Art. 16, Absak 1, des Konkordates während der ganzen Dauer der Versorgung von den Kantonen Vern und Aargau zu tragen.

Voraussehungen und Geltendmachung des Refundationsanspruches beim Tode des Unterstützten; unbegründete Verjährungseinrede. (Entscheide des Resgierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 17. August 1934 und des Verwaltungsgerichts vom 20. November 1934.)

1. Das Bürgerliche Waisenhaus leistete in den Jahren 1874 bis 1878 an eine Minderjährige Unterstühungen im Gesamtbetrage von 819 Fr. Die Unterstühte, die sich in der Folge verheiratet hatte, erbte von ihrem im Jahre 1914 verstorbenen Ehemann Fr. 11667.55. Bei ihrem eigenen Tode im Jahre 1933 hinterließ sie ihrem Neffen als Alleinerben ein Reinvermögen von rund 20 000 Fr. Als das Waisenhaus von ihm die an dessen Tante seiner Zeit geleisteten Unterstühungen im Nachlaßversahren zurückverlangte, erhob dieser die Einrede der Verjährung; das Waisenhaus hätte seine Forderung im Jahre 1914 geltend machen sollen, als die Unterstühte ihren Ehemann beerbt habe. Im übrigen sei er außerstande, den Unterstühungsbetrag zurückzuerstatten, da die Erbschaft in der Hauptsache aus einer Liegenschaft bestanden habe; das Barvermögen sei durch die Erbschaftssteuer bereits ausgebraucht. Das

Waisenhaus erhob hierauf beim Regierungsrat gegen den Neffen der Erblasserin Klage auf Rückerstattung des Unterstützungsbetrages von 819 Fr.

2. Der Regierungsrat gelangte zur Gutheißung der Klage mit folgender Begründung:

Nach § 12 des Armengesetzes ist das Waisenhaus berechtigt, in den Fällen, in denen die von ihm unterstützen Personen beim Tode Vermögen hinterlassen, Rückerstattung der geleisteten

Unterstützung zu verlangen.

Unbestritten ist, daß die Erblasserin seinerzeit vom Waisenhaus mit total 819 Fr. unterstützt worden ist. Es steht auch fest, daß die Genannte bei ihrem Tode ein Reinvermögen von rund 20 000 Franken hinterlassen hat. Die Voraussetzungen für die Rückerstattung der geleisteten

Unterstützung sind somit erfüllt.

Der Beklagte wendet nun ein, daß die Forderung verjährt sei. Dieser Einwand vermag aber nicht durchzudringen. Bor dem Tode eines Unterstützten ist der Rückerstattungsanspruch nur fällig, wenn merklich bessere Bermögensverhältnisse eingetreten sind. Solche lagen aber im vorliegenden Falle früher nicht vor, auch dann nicht, als der Unterstützten nach dem Ableben ihres Ehemannes ein Bermögen von rund 11 000 Franken zusiel; denn hieraus mußte sie ihren Lebensunterhalt bestreiten, was ohne fremde Silfe nur mit großen Einschränkungen möglich war. Die Boraussehungen zur Geltendmachung des Rückerstattungsanspruches bestehen somit erst seit dem Tode der Unterstützten. Damit ist die Gutheißung der Klage gegeben.

3. Das Verwaltungsgericht schützte die Klage ebenfalls durch nachstehenden Rekursentscheid:

Der Rückforderungsanspruch der Verwaltung ist nur dann vor dem Tode der Erblasserin fällig geworden, wenn diese durch die Beerbung ihres Chemannes in "merklich bessere Bermögensverhältnisse" gekommen ist (§ 12 des Armengesetzes). Das trifft nicht zu. Sie erhielt die Erbschaft von Fr. 11 667.55 nicht als Überschuß der Aktiven über die Passiven des Nachlasses bar ausbezahlt, vielmehr beruhte die Söhe des geerbten Reinvermögens darauf, daß die von ihr übernommene Liegenschaft im Erbschaftsinventar auf einen entsprechend hohen Betrag geschäht wurde. Da sie keinerlei Rente oder Pension bezog, war sie zur Bestreitung ihres Lebens= unterhaltes auf den Ertrag dieser Liegenschaft angewiesen. Aus diesem Grunde hat das Erb= schaftsamt im Jahr 1914 sogar seine Kostenforderung gegen sie herabgesett. Der Umstand, daß sie bei ihrem eigenen Tod dem Rekurrenten ein Reinvermögen von rund 20 000 Franken hinter= ließ, beweist nicht, daß sie aus dem Liegenschaftsertrage Ersparnisse machen konnte, sondern ist lediglich auf eine höhere Bewertung der Liegenschaft bei diesem zweiten Ergbang zurückzus-führen. Die Frage, ob die Verwaltung im Jahre 1914 die Prüfung der Rückforderung unters lassen hat, kann unerörtert bleiben, da unabhängig davon die Fälligkeit mangels merklicher Berbesserung in den Bermögensverhältnissen der Unterstützten nicht eingetreten ist. Die Auffassung, daß die Verjährung ohne Rücksicht auf die Vermögenslage dann zu laufen beginne, wenn die Verwaltung die ihr obliegende Prüfungspflicht versäume, läßt sich nicht begründen und ist vom Verwaltungsgericht in seinem vom Rekurrenten angeführten Entscheid vom 4. De= zember 1928 keineswegs ausgesprochen worden.

Schweiz. Revidiertes Konkordat betreffend wohnörtliche Untersstützung. Den Beitritt beantragten den Großen Räten die Regierungen von Baselsstadt und Luzern. Der Kantonsrat des Kantons Schwyz hat den Beitritt in seiner Sitzung vom 15. Februar beschlossen. W.

Basel. Pfr. D. G. Benz †. Am 24. Januar d. J. starb in Basel nach monatelangem Krankenlager und geduldig ertragenen Leiden der Seelsorger der Matthäusgemeinde, in welcher er über 40 Jahre lang segensreich wirkte, Herr Pfr. G. Benz. Seine außerordentlich große Tätigkeit auf dem Gebiet der gesamten Fürsorge, das lebhafte Interesse, das er der Entwicklung einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Armenpflege entgegenbrachte, rechtfertigen es, daß auch an dieser Stelle seiner ehrend und anerkennend gedacht wird.

Der Grundzug des Wesens des Verstorbenen war eine seltene Herzensgüte. Arme und Kranke, Notleidende und Bedrückte, von Sorge Gequälte, vom Schicksalschwer Heimgesuchte, sie alle fanden bei Herrn Pfr. Benz warme Anteilnahme, reichen Trost und selbstlose Hispe.

Um das Armenwesen der Stadt Basel hat sich der Verstorbene große Ver-